

Reserve für die Anpassung an den Brexit

Da mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Zollunion und dem Binnenmarkt der EU neue Hindernisse für den Handel, die Mobilität und den Austausch mit dem Vereinigten Königreich entstehen, von denen viele Unternehmen in der gesamten EU betroffen sind, sollen die Mitgliedstaaten über die Reserve für die Anpassung an den Brexit finanziell unterstützt werden, damit die im Zusammenhang mit dem Brexit entstehenden Kosten aufgefangen werden. Das Parlament wird voraussichtlich während der Plenartagung im September 2021 in erster Lesung über den im Rahmen interinstitutioneller Verhandlungen vereinbarten Text abstimmen.

Hintergrund

Angesichts der zusätzlichen Kosten, mit denen viele Unternehmen, insbesondere im Fischereisektor, sowie die Mitgliedstaaten, die als Ein- und Ausgangspunkte für den Handel mit dem Vereinigten Königreich fungieren, zu kämpfen haben, hat der Europäische Rat im Juli 2020 die Einrichtung einer Reserve für die Anpassung an den Brexit beschlossen, um die unvorhergesehenen und nachteiligen Folgen in den Mitgliedstaaten und den am stärksten betroffenen Sektoren abzufedern.

Vorschlag der Europäischen Kommission

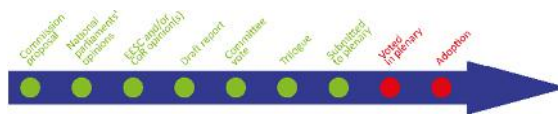
Am 25. Dezember 2020 nahm die Europäische Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung zur Einrichtung einer Reserve für die Anpassung an den Brexit an, nachdem der Europäische Rat um eine solche Verordnung ersucht hatte. Über den vorgeschlagenen Fonds mit Mitteln in Höhe von 5 Milliarden EUR sollen die öffentlichen Ausgaben unterstützt werden, die den Mitgliedstaaten zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2022 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU entstehen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören die Unterstützung der betroffenen Sektoren, insbesondere der [Fischerei](#), sowie die Unterstützung von Initiativen wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer Einrichtungen an den Grenzen. Der Vorschlag sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten Mittel in Anspruch nehmen können und die Zuweisung in zwei Tranchen erfolgt. Der Vorfinanzierungsbetrag für jedes Land soll auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode festgelegt werden, die dem Umfang des Handels des jeweiligen Landes mit dem Vereinigten Königreich und dem Umfang seiner Fischerei in britischen Gewässern Rechnung trägt.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) des Parlaments nahm seinen [Bericht](#) über den Vorschlag am 25. Mai 2021 an; der Beschluss des Ausschusses, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen, wurde vom Plenum am 9. Juni 2021 bestätigt. Mit dem endgültigen [Text](#), der aus diesen Verhandlungen hervorging, wird der Förderzeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert und es wird festgelegt, dass der Vorfinanzierungsbetrag über drei Jahre hinweg gezahlt wird, wobei 1,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 und jeweils 1,2 Mrd. EUR in den Jahren 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt und ausgezahlt werden sollen. Insbesondere sieht der endgültige Text vor, dass die gesamten 5 Milliarden EUR und nicht nur der Vorfinanzierungsbetrag nach der Methode für die Zuweisung aufgeteilt werden, wobei darüber hinaus auch die Bevölkerungszahl der Regionen mit Seegrenzen zum Vereinigten Königreich berücksichtigt wird; dies sind Änderungen, die sowohl dem [Verhandlungsmandat](#) des Rates als auch dem Standpunkt des Parlaments Rechnung tragen. Der Text enthält eine Reihe zusätzlicher Änderungen, die vom Parlament vorgeschlagen wurden. So wird der Umfang der Unterstützung auf Fangtätigkeiten in allen Gewässern ausgeweitet, in denen die Fangmöglichkeiten aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs eingeschränkt wurden, und es wird eine obligatorische Zweckbindung für den Fischereisektor, insbesondere für die handwerkliche Fischerei, eingeführt. Der endgültige Text wurde am 28. Juni 2021 vom AStV – für den Rat – und anschließend vom REGI-Ausschuss in seiner Sitzung vom 13. Juli 2021 gebilligt.

Die Abstimmung über den Text, der nun vom Parlament förmlich angenommen werden muss, ist für die Plenartagung im September anberaumt.

Bericht für die erste Lesung: [2020/0380\(COD\)](#);
 Federführender Ausschuss: REGI; Berichterstatter: Pascal
 Arimont (PPE, Belgien). Weitere Informationen finden Sie im
[Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe
 „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2021.

